

Übersicht Urheberrechtstarife

Das Urheberrechtsgesetz (URG) schützt geistige Werke, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören, unter vielen anderen, Sprachwerke, Werke der Musik, fotografische, filmische und andere visuelle choreographische Werke oder auch Computerprogramme. Der Gebrauch dieser Werke ist grundsätzlich nur für den Eigengebrauch unentgeltlich und sonst entschädigungspflichtig.

Verwertungsgesellschaften

Da die Urheber nicht kontrollieren können, wer ihre Werke verwendet bzw. vervielfältigt, hat man Verwertungsgesellschaften gegründet, welche die an sie übertragenen Urheberrechte kollektiv wahrnehmen. Zurzeit gibt es in der Schweiz fünf Verwertungsgesellschaften.

Verwertungsgesellschaft	Suisa www.suisa.ch	Suissimage www.suissimage.ch	Pro Litteris www.prolitteris.ch	SSA www.ssa.ch	Swissperform www.swissperform.ch
Repertoire	Werke nicht theatralischer Musik	Audiovisuelle Werke	Literarische und dramatische Werke sowie Werke der bildenden Kunst	Wortdramatische, musikdramatische und audiovisuelle Werke	Vergütungsansprüche im Bereich der verwandten Schutzrechte
Mitglieder	Komponisten, Textautoren und Musikverleger	Drehbuchautoren, Regisseure, Produzenten und andere Rechtsinhaber der Filmbranche	Schriftsteller, Journalisten, bildende Künstler, Fotografen, Grafiker, Architekten, Buch-, Zeitungs-, Zeitschriften- und Kunstverlage	Dramatiker, Komponisten, Drehbuchautoren und Regisseure	Ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und Tonbildträgern sowie Sendeunternehmen

Vergütungen für die Nutzung der geschützten Werke dürfen nur durch diese Verwertungsgesellschaften eingezogen werden. Diese werden aufgrund von gemeinsamen Tarifen (GT) berechnet, die mit den Nutzerverbänden ausgehandelt werden. Die Tarife werden periodisch überprüft und neu ausgehandelt. hotelleriesuisse lässt sich in den Verhandlungen durch den DUN vertreten, den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer. Dieser vertritt professionell die Interessen aller Nutzer nicht nur bei den Verhandlungen sondern in allen ordnungspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen.

Die wichtigsten Tarife in der Hotellerie

Tarif	Vergütung für die Nutzung von	Für das Inkasso zuständige Gesellschaft	Gültig bis	Bemerkungen
GT 3a	Hintergrund-Unterhaltung (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern und music-on-hold)	SUISA bzw. Billag bei Kunden mit Radio- und Fernsehempfang	31.12.2013	Entschädigung nach Fläche bzw. Anzahl Amtsleitungen
GT 3c	Public viewing (Empfang von Fernsehsendungen auf Bildflächen mit einer Diagonalen von > 3 Metern)	SUISA	31.12.2014 ¹	Entschädigung pro bewilligte Zeiteinheit
GT 8 VI	Reprographie (Papierkopien) (Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke)	ProLitteris	31.12.2016	Pauschaltarif nach Anzahl Mitarbeitende
GT 9 VI	Intranet (digitale Kopien) (Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke)	Pro Litteris	31.12.2016	Pauschaltarif nach Anzahl Mitarbeitende
GT H	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe	SUISA	31.12.2012	Entschädigung nach Eintrittspreis, Anzahl Gäste und Anzahl Musiker
GT HV	Hotel-Videos	SUISA	31.12.2013	Entschädigung nach Anzahl der angeschlossenen Zimmer
GT T	Tonbildvorführungen gegen Eintritt (Vorführen von Ton- und Tonbildträgern, und Grossbildschirm-Empfang)	SUISA	31.12.2012	Entschädigung in Prozent der Einnahmen

¹ die Tarifgenehmigung ist noch nicht rechtskräftig.

Abgrenzung zu Radio- und Fernsehempfangsgebühren und Konzessionsgebühren

Die Abgeltungen für die Nutzung der geschützten Werke sind zu unterscheiden von der Pflicht, Radio- und Fernsehempfangsgebühren oder Konzessionsgebühren zu bezahlen.

Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) regelt die Erhebung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Diese sind für den privaten wie für den gewerblich-kommerziellen Empfang geschuldet. Im Auftrag des Bundes führt die Billag seit 1998 das Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren durch.

Die Konzessionspflicht ist im Fernmeldegesetz geregelt. Eine allfällige Konzessionspflicht richtet sich nach der Frequenz und der abgestrahlten Leistung und betrifft bspw. das Verwenden von drahtlosen Mikrofonen in Seminarräumen. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhebt die Gebühren.